



Bildung

Romed Budin

Telefon 0512/508-2586

Fax 0512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An die
Leitungen der
Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen
und Polytechnischen Schulen

Stellenplan 2013/2014 Teil 2

Geschäftszahl IVa-2122/396

Innsbruck, 23. Mai 2013

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

- Wie schon im Rundschreiben vom 6. März 2013 mitgeteilt, erfolgt die Stellenplanerhebung für das Schuljahr 2013/2014 in zwei Teilen. Für den Teil 2 sind die angeführten Masken (siehe „Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten“) zu bedienen. Es ist auch möglich bzw. erforderlich, die im Teil 1 bereits befüllten Daten bei Notwendigkeit zu ändern.
- Durch die weiterhin rückläufigen Schülerzahlen (lt. Prognose Teil 1 um ca. 1000 Schüler/innen weniger) wird die Aufrechterhaltung der bisherigen Organisation nur durch zusätzliche Landesmittel ermöglicht. Für Teilungen, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, bestehen kaum Spielräume.

Für die Stellenplanerhebung sind die zu erwartenden Schülerzahlen möglichst realitätsnahe anzugeben. Für allfällige Teilungen zählt der tatsächliche Stand zum Schulbeginn im Herbst. Es wird darauf hingewiesen, dass der für die Stichtagsmeldung geltende Stichtag 1.10. nur für die Schülerzahlen, die dem Bund zu melden sind, gilt. Änderungen der Schülerzahlen nach dem 1.10. können noch während des ganzen 1. Semesters Auswirkungen auf die Organisation nach sich ziehen.

- Schulautonome Tage, vom Land festzulegen:
Mit Verordnung der Landesregierung wurden für das Schuljahr 2013/2014 der **2. Mai 2014** und der **30. Mai 2014** als schulfreie Tage festgelegt.

- **Nieder organisierte Volksschulen:**
Im Hinblick auf die aktuelle Stellenplanrichtlinie des Bundes bleiben die derzeit gültigen „Grenzzahlen“ wie im Teil 1 mitgeteilt aufrecht.
- (schon bei Teil 1) Das Einbringen von allfälligen Ansuchen hat nur mehr auf elektronischem Weg zu erfolgen (im Dienstweg via E-Mail an die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Bitte um Weiterleitung an die Abteilung Bildung). Bitte achten Sie darauf, dass Ansuchen nicht mehrfach eingebracht werden.

Stellenplan 2013/14 Teil 2

- **Allgemeines:**

Für den **zweiten Teil** der Stellenplanerhebung werden Sie gebeten, die Schuldatenbank ab sofort **bis 06.06.2013** zu bedienen. **Bitte diesen Termin unbedingt einhalten!**

Achtung: Eintragungen nach dem 06.06.2013 sind außer in der Maske LFV **nicht** möglich!

Der Zugang zur Schuldatenbank erfolgt über das **Portal Tirol**. In der Anmeldemaske ist für die Stellenplanerhebung das Schuljahr „2013/14“ und die Periode „Stellenplanprognose 11.03.13 – 06.06.13“ auszuwählen.

Bei Eingaben für das laufende Schuljahr (MDL, LFV-Änderungen.....) ist weiterhin das Schuljahr 2012/13 und die Periode „Stichtagsmeldung (Korrekturen)“ auszuwählen.

- **Hinweis** für alle Masken:

Es sind nur in den weißen Feldern Eingaben möglich. Es wird gebeten, **alle** bereits aufscheinenden Daten zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu korrigieren.

- **Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25: (schon bei Teil 1)**

Sollten sich zwei Schulen am gleichen Standort befinden und die Aufnahme der Kinder nicht nach Sprengeln erfolgen, sind die Schüler/innen für die Klassenbildung zusammen zu zählen.

Es besteht die Möglichkeit der Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl aus organisatorischen bzw. pädagogischen Gründen bis auf 30. Hierfür ist allerdings die Zustimmung der Abteilung Bildung erforderlich (Einbringen eines entsprechenden Ansuchens zeitgleich mit der Stellenplanerhebung im Dienstweg in elektronischer Form).

- **Maske „Klassen/Schüler“: (schon bei Teil 1)**

Der Klassenraster des laufenden Schuljahres wird fortgeschrieben (Ausnahme: nieder organisierte Volksschulen). Die Klassen der 1. Schulstufe und der Vorschulstufe an VS, bzw. die Klassen der 5. Schulstufe an HS/NMS sind neu anzulegen.

- **Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch: (schon bei Teil 1)**

In der Maske „Klassen/Schüler“ sind **alle** Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch zu erfassen. In den zusätzlichen Spalten „davon für BFU“ bzw. „davon ao.“ sind dann jene Kinder, die für den BFU zu zählen sind, zu erfassen. In diesen zusätzlichen Spalten sind Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch, die im

letzten Jahreszeugnis in Deutsch die Note 1 oder 2 aufweisen, oder Kinder, die bereits sechs Schuljahre in Österreich unterrichtet wurden, außer Acht zu lassen.

- **Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf: (schon bei Teil 1)**

Die Schulleitungen werden auf die Vorschrift des § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle 1996 aufmerksam gemacht:

Danach hat über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes der Bezirksschulrat zu entscheiden. Spätestens zum Unterrichtsbeginn im Herbst **müssen** für alle neu aufgenommenen Schüler/innen **rechtskräftige Bescheide** des Bezirksschulrates vorliegen.

- **Anhörung des Schulerhalters: (schon bei Teil 1)**

Da das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 bei der Erstellung der Organisation eine Anhörung des Schulerhalters vorsieht, wird gebeten, das Einvernehmen mit dem Erhalter (Gemeinde, Gemeindeverband) herzustellen. Der Nachweis hierfür verbleibt an der Schule.

- **Nachträgliche Änderung der Schülerzahlen:**

Alle bis zum Schulbeginn eintretenden Änderungen der Schülerzahlen, die eine **Änderung der Organisation** bewirken könnten, sind mittels E-Mail zu melden.

- **Maske „Schule“:**

Diese Maske ist samt dem **Schulkalender** zu befüllen. Es sind auch geplante Sonderferien zu erfassen, schulautonome Tage sind soweit einzugeben, als sie schon bekannt sind (Änderungen anlässlich der Eröffnungsmeldung möglich). Die vom Land festgelegten schulfreien Tage (2. Mai 2014, 30. Mai 2014) sind bereits im Schulkalender eingearbeitet.

- **Maske „WoStd“:**

Bei der Eintragung der prognostizierten Einzelstunden ist darauf zu achten, dass die eingegebene Stundenzahl **automatisch** auf Wochenstunden umgerechnet wird (36 Einzelstunden = 1 Wochenstunde). Bei der Eingabe der Bezirkskontingente wird gebeten, das Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde herzustellen.

- **Schulbibliotheken:**

Der Erlass Nr. 91 wird ab dem Schuljahr 2013/2014 geändert. Es wird bei der Zuteilung der Stunden nicht mehr nach Schularten unterschieden. Für die möglichen BIB_DLS-Stunden zählt nur mehr die Anzahl der geführten Klassen.

- 36 Jahresstunden (1), wenn es sich um eine oder mehrere Schulen mit weniger als insgesamt 4 Klassen handelt.
- 72 Jahresstunden (2), wenn es um eine oder mehrere Schulen mit insgesamt 4 bis 7 Klassen handelt.
- 108 Jahresstunden (3),), wenn es um eine oder mehrere Schulen mit insgesamt 8 bis 12 Klassen handelt.
- 144 Jahresstunden (4),), wenn es um eine oder mehrere Schulen mit insgesamt 13 bis 16 Klassen handelt.
- 180 Jahresstunden (5),), wenn es um eine oder mehrere Schulen mit insgesamt mehr als 16 Klassen handelt.

Achtung: Sollte eine Schulbibliothek von mehreren Schulen genutzt werden, zählen die insgesamt zu betreuenden Klassen.

Beispiel: Volksschule mit vier Klassen und Neue Mittelschule mit 10 Klassen, gemeinsam eine Schulbibliothek: Es dürfen nicht für die VS 2 Jahresstunden und für die NMS 3 Jahresstunden, sondern insgesamt für 14 Klassen 4 Jahresstunden eingesetzt werden. Eine allfällige Aufteilung der gebührenden Jahresstunden auf die betroffenen Schulen ist von den Schulleitungen einvernehmlich durchzuführen.

- **Ganztägige Schulen:**

Für jene Schulen, die als ganztägige Schulen geführt werden, ist, soweit bekannt, in der Maske „WoStd“ unter „ganztägige Schulformen (ohne Freizeitbetreuung)“ die Anzahl der (bereits umgewerteten) Lernzeiten (ohne Freizeitbetreuung) einzugeben. Weiters sind in der Maske „LVF“, ebenfalls soweit bekannt, die Stunden für Lernzeiten und Freizeitbetreuung mit den Fächerbezeichnungen GLZ, ILZ, FZB und BET_FZB zu erfassen (Eingabe der Stunden gemäß Erlass Nr. 32, Punkt 2.1.2 Sonderregelung für Lehrer/Lehrerinnen an ganztägigen Schulen). Die Befüllung der Maske „BET“ ist **erst bei der Eröffnungsmeldung** erforderlich.

Wichtig: Um Tirol weit eine einheitliche Behandlung der Betreuungsstunden zu gewährleisten, ist im Sinne des § 113 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 eine Betreuungsstunde inklusive allfälliger Pausen mit **55 Minuten** zu berechnen (ausschließlich die letzte Betreuungsstunde kann anstelle von 55 mit nur 50 Minuten berechnet werden).

- **Maske „Leist.gru“: (nur für HS-Klassen und PTS)**

Neben den jeweils in Klammern angeführten gesetzlichen Leistungsgruppen sind die geplanten Leistungsgruppen einzugeben.

- **Maske „LFV“:**

Achtung: Vor einer Eingabe in Maske „LFV“ muss der **Klassenraster** eingegeben sein.

Die Wochenstundenübersicht stellt eine reduzierte Lehrfächerverteilung dar. Es sind nur die anfallenden Stunden (keine Funktionen) mit den jeweiligen Klassen- bzw. Gruppenbezeichnungen zu erfassen, die Lehrpersonen sind nicht einzugeben. Bei freigestellten Leiter/innen sind die tatsächlichen Verminderungsstunden bis maximal 20 einzugeben.

Für den Religionsunterricht aller Glaubensgemeinschaften gilt, dass für jede Gruppe ein eigener Datensatz in der LFV erfasst werden muss.

Beispiel: 1 Stunde R[EVAN_AB] für 4 Kinder der 1. und 2. Klasse und eine weitere Stunde für 6 Kinder der 3. und 4. Klasse;- es sind 2 Zeilen in der LFV zu erfassen (z.B. 1 Stunde in 1. Klasse und 1 Stunde in 3. Klasse.)

Erinnerung:

Wenn die Option „LFV aus Vorjahr kopieren“ gewählt wird, werden die Fächer für jene Schulstufen, die klassenmäßig mit dem Vorjahr übereinstimmen, automatisch übernommen (gilt nur für VS und HS/NMS).

Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten

VOLKSSCHULEN:

Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“ (nur bei allfälligen Änderungen gegenüber Teil 1), „WoStd“, „Std.tafel“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „Meldung absenden“ zu betätigen).

Schon bei Teil 1:

An nieder organisierten Volksschulen sollen nicht mehr als 25 Kinder in einer Klasse unterrichtet werden. Derzeit gültige „Grenzzahlen“, vorbehaltlich einer allfälligen Änderung nach Vorliegen der BMUKK-Richtlinien:

Klassenanzahl:	erforderliche Schülerzahl für Neubildung:	Beibehaltung bis Absinken auf:
2	22	22
3	45	43
4	60	55

Die Grenzzahl für 4 Klassen kann unterschritten werden, wenn hierdurch die Verteilung der Schüler/innen einer Schulstufe auf verschiedene Klassen vermieden wird. In solchen Fällen ist ein Ansuchen an die Abteilung Bildung erforderlich. (z.B. 3-klassige VS, in jeder Schulstufe 13 Kinder, also insgesamt 52 Kinder. Es bestünde nur die Möglichkeit, eine Stufe auf zwei verschiedene Klassen aufzuteilen, um 25 nicht zu überschreiten.)

Bei den rechnerischen Möglichkeiten einer Zusammenlegung ist darauf zu achten, dass nur innerhalb der Grundstufen zusammengelegt werden soll. Ausnahme, wenn aufgrund ungünstiger Schülerzahlen eine Zusammenlegung innerhalb der Klassenschülerhöchstzahl 25 nicht möglich wäre.

Im Falle von erforderlichen Zusammenlegungen von Parallelklassen an Volksschulen kann (Ansuchen an Abteilung Bildung erforderlich) die Teilungszahl der betroffenen Schulstufe bei bereits bestehenden Teilungen um ein Kind unterschritten werden, bevor zusammenzulegen ist. Beispiel: Bisher 3 Klassen bei 51 Kindern, neu nur mehr 50 Kinder, trotzdem die Beibehaltung der 3 Klassen, erst bei 49 Kindern zusammenzulegen.

Es wird ersucht, die Bestimmungen der §§ 16 (Erteilung des Unterrichtes in Gruppen), 94 (Therapeutische und funktionelle Übungen), 97 (Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen) und 98 (Voraussetzungen für die Erteilung von Förderunterricht) des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 genau zu beachten.

Maske Klassen/Schüler: (schon bei Teil 1)

- Nicht schulreife schulpflichtige Kinder:

Bitte die Anzahl solcher Kinder in den vorgesehenen Feldern unterhalb des Klassenrasters erfassen und, wenn an der eigenen Schule, auch im Klassenraster mit Schulstufe „Null“ eintragen.

- Häuslicher Unterricht

Bitte die Anzahl der Kinder im häuslichen Unterricht nur im dafür vorgesehenen Feld erfassen.

- Gemeinsamer Unterricht von Vorschulkindern mit Kindern anderer Schulstufen

Ab sechs Kindern der Vorschulstufe hat die Aufteilung dieser Kinder auf zwei Parallelklassen zu erfolgen, sofern mindestens zwei erste Klassen bestehen. Bei weniger als sechs solcher Kinder sind diese nur einer Klasse zuzuweisen. Siehe Erlass Nr.: 69!

- Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Seit der Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 auf alle Schulstufen bedarf es besonderer Situationen (hohe Anzahl an Kindern mit SPF. bzw. erhöhtem SPF), um solche Teilungen genehmigt zu bekommen. Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein neuerliches Ansuchen erforderlich.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrpersonen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

Maske „Std.tafel“:

Schulautonome Stundentafel an nieder organisierten Volksschulen:

Eine schulautonome Stundentafel darf an nieder organisierten Volksschulen nur so gestaltet sein, dass keine zusätzlichen Stunden für die Lehrpersonen entstehen.

***Beispiel:** Es ist nicht gestattet, in einer Klasse, in der Kinder der 3. und 4. Stufe gemeinsam unterrichtet werden, für die 3. Stufe 6 DLS-Stunden und für die 4. Stufe 8 DLS-Stunden vorzusehen, weil dadurch für die Lehrperson eine zusätzliche Stunde anfallen würde. In diesem Fall sind 7 DLS-Stunden für beide Schulstufen zu halten.*

WE-Teilungen:

Teilungen im Werkerziehungsunterricht sind nur mit mindestens 20 Kindern möglich (Ausnahme einklassige VS mit mindestens vier Schulstufen: Teilungszahl 18). Bei Teilungen in Werkerziehung sind Restgruppen derselben Schulstufe ausnahmslos so zusammenzufassen, dass insgesamt möglichst wenig Gruppen entstehen. Teilungsansuchen die mit Problemen in der Stundenplangestaltung, mit der Schülerbeförderung oder mit der Raumsituation begründet werden, können nicht berücksichtigt werden (siehe auch Erlass Nr. 55).

SONDERSCHULEN:

Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“ (nur bei allfälligen Änderungen gegenüber Teil 1), „WoStd“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „Meldung absenden“ zu betätigen).

Maske „Bezirke“ (nur für Landesblinden- und Landessehbehindertenschule, Private Schule Elisabethinum, Private Sonderschule St. Josefs-Institut, Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils, Sonderschule Kramsach und Cyprian-Fröhlich-Schule Fügen). Bitte Schülerzahlen nach Herkunftsbezirk eingeben.

Um nachträgliche Änderungen in der Organisation zu vermeiden, werden Sie gebeten, bei der Planung äußerst sparsam zu agieren. Hinsichtlich der Klassenzahl wird auf die Bestimmungen im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 hingewiesen, die genau einzuhalten sind.

HAUPTSCHULEN, NEUE MITTELSCHULEN:

Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“ (nur bei allfälligen Änderungen gegenüber Teil 1), **„WoStd“**, **„LeistGru“**, **„Std.raster“**, **„LFV“** (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button **„Meldung absenden“** zu betätigen).

- **Kontingentsberechnung, Zweckbindung:**

Sowohl jene Stunden, die in der Kontingentsberechnung für Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch zur Verfügung stehen, als auch die berechneten Stunden für den Förderunterricht sind zweckgebunden für BFU bzw. FU zu verwenden. Es besteht auch die Möglichkeit, neben den jahresdurchgängig in der LFV aufscheinenden Stunden, mit prognostizierten Einzelstunden zu planen. Die Summe der Einzelstunden und der Stunden lt. Lehrfächerverteilung werden für die Zweckbindung herangezogen.

Maske Klassen/Schüler: (schon bei Teil1)

- **Neue Mittelschule NMS**

Bitte für die NMS-Klassen bei jeder Klasse in der Spalte „Modellschule Tirol / neue Mittelschule“ „neue Mittelschule“ auswählen.

- **Klassen mit Schwerpunkt Fremdsprache**

Als Schwerpunktklassen „Fremdsprache“ dürfen nur jene Klassen angeführt werden, die eine 2. Lebende Fremdsprache als (alternativen) **Pflichtgegenstand** (nicht als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung) anbieten (maximal eine Klasse je Schulstufe).

- **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Seit der Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 auf alle Schulstufen bedarf es besonderer Situationen (hohe Anzahl an Kindern mit SPF. bzw. erhöhtem SPF), um solche Teilungen genehmigt zu bekommen. Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerliches** Ansuchen erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Kindern, die **nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule** in die Hauptschule / NMS aufgenommen werden, der sonderpädagogische Förderbedarf **aufgehoben** werden muss. Stattdessen sind

unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten Abweichungen vom Lehrplan durch den Bezirksschulrat festzulegen.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrpersonen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

Maske „WoStd“:

- **Kurse und Projekte, Kurse und Projekte LHS 04:**

Bei den prognostizierten Einzelstunden für Kurse und Projekte **entfällt** die Obergrenze. Jede Schule kann nach oben unbegrenzte Einzelstunden einplanen, so ferne diese Stunden im Gesamtkontingent zur Verfügung stehen. Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Stunden für Kurse und Projekte „jahresdurchgängig“ zu halten. Diese Stunden müssen in der Lehrfächerverteilung bzw. Wochenstundenübersicht aufscheinen und können auch in größeren Einheiten geblockt gehalten werden. Es ist nur darauf zu achten, dass für eine jahresdurchgängige Stunde lt. Lehrfächerverteilung tatsächlich 36 Einzelstunden gehalten werden.

Für die Kurse und Projekte **LHS 04** (Landhauptschule) bleiben die Obergrenzen wie bisher, allerdings steht diese Form von Stunden **nur** mehr den verbleibenden **Hauptschulen** zur Verfügung.

In nachfolgender Tabelle ist die zusätzliche maximale Einzelstundenanzahl je nach Schulgröße angeführt. Diese Stunden sind für das Projekt **„Tiroler Landhauptschule LHS-04“** zweckgebunden und können nicht anderweitig verwendet werden:

Gesamtklassenanzahl an Schule	zusätzlich mögliche Einzelstunden für Kurse u. Projekte LHS-04
4 bis 5	72
6 bis 7	90
8 bis 9	108
10 bis 11	126
ab 12	144

Maske „LFV“:

Gemäß Erlass 44 gebührt die Zulage für Lehrkräfte, die Unterricht in Deutsch, Mathematik oder Lebender Fremdsprache erteilen auch zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wenn sie in Deutsch, Mathematik oder Lebender Fremdsprache unterrichten.

Daher ist es erforderlich, die bisher mit dem Fach „ZI“ erfassten Stunden in wie „ZI“ und „ZI_D/M/F“ zu unterteilen.

POLYTECHNISCHE SCHULEN:

Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“ (nur bei allfälligen Änderungen gegenüber Teil 1), „WoStd“, „LeistGru“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button **„Meldung absenden“** zu betätigen).

- **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf:** (schon bei Teil1)
- Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Seit der Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 auf alle Pflichtschulen bedarf es besonderer Situationen (hohe Anzahl an Kindern mit SPF. bzw. erhöhtem SPF), um solche Teilungen genehmigt zu bekommen. Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrer/innen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

Maske „LFV“:

Die Wochenstundenübersicht stellt eine reduzierte Lehrfächerverteilung dar. Da an PTS im Frühjahr noch keine aussagekräftige Wochenstundenübersicht möglich ist, werden Sie gebeten, alle prognostizierten Stunden in einer Summe mit dem Unterrichtsgegenstand „U“ für Unterricht ohne Klassenbezeichnung und ohne Lehrer/innen einzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Romed Budin